

LANDWIRTSCHAFTSRECHT

Jagdgenossen

Formvollendete Vollmacht für die Vollversammlung

Von Christoph von Katte

Magdeburg. Immer wieder ist dieser Tage zu lesen: „Vollversammlung der Jagdgenossen ... Landeigentümer, die nicht teilnehmen können und Vertreter schicken, müssen eine schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Versammlung vorlegen.“ Von der korrekten Form der Vollmacht hängt ab, ob alle gefassten Beschlüsse wirksam sind.

Die Anforderungen an eine Vollmacht richten sich nach Paragraph 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 Landesjagdgesetz. Danach bedarf die Vollmacht für die Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen der Schriftform. Dieses Erfordernis ist noch einfach zu erfüllen, etwa in dem Sinne:

„Hiermit bevollmächtige ich, Herrn/Frau ... meine Interessen in der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schönhausen/Elbe am ... März 2010 wahrzunehmen.“ Schwieriger wird es bei dem Formerfordernis der amtlichen Beglaubigung der Unterschrift. Die amtliche Beglaubigung richtet sich nach Paragraph 34 Verwaltungsverfahrensgesetz. Zunächst einmal soll eine Unterschrift nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unterschrift tatsächlich von demjenigen geleistet wird, dessen Unterschrift beglaubigt wird. Der Vollmachtgeber muss also persönlich bei der zuständigen Behörde erscheinen und dort die Unterschrift in Anwesenheit des Bediensteten abgeben. Es muss vermerkt werden, dass sich der zuständige Bedienstete Gewissheit über die Person verschafft hat, entweder weil sie ihm persönlich bekannt ist oder weil sie sich durch einen Personalausweis oder Pass ausgewiesen hat.

In Absatz 3 wird sodann bestimmt, dass der Name desjenigen aufgeführt, dessen Unterschrift beglaubigt wird. Weiter hinzu kommt der Vermerk, dass die Unterschrift auch tatsächlich vollzogen worden ist.



Christoph von Katte

vor der Jagdgenossenschaft Kamern am ... März 2010. Die Beschränkung der Vollmacht auf ein bestimmtes Datum ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber doch wohl ratsam.

Diese formellen Erfordernisse sind nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Werden sie nicht eingehalten, kann das die Nichtigkeit der Beglaubigung zur Folge haben. So geschehen in einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Halle/Saale. Das Gericht urteilte, dass der Identifizierungsvermerk des Paragraphen 34 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorgelegen hat. Es war nicht festzustellen, ob eine Überprüfung der Identität des Vollmachtgebers stattgefunden hat und ob die Unterschrift in der Gegenwart der beglaubigenden Personen vollzogen oder anerkannt worden ist. Fehlt aber der erforderliche Identifizierungsvermerk, sind die in der Versammlung vorgelegten Vollmachten als unwirksam anzusehen, mit der Folge, dass die abgegebenen Stimmen ungültig sind. Die Vorschriften stellen zwingende Formvorschriften dar.

Derjenige, der bevollmächtigt wird, muss sich nicht zur Behörde begeben. Er muss bei der Vollmachterteilung und amtlichen Beglaubigung nicht anwesend sein. Er oder sie muss auch nicht zwingend Jagdgenosse (Grundeigentümer) sein. Zuständige Behörden für die Erteilung einer amtlichen Vollmacht sind in Sachsen-Anhalt unter anderem die Gemeinden/Verbandsgemeinden und die Untere Jagdbehörde.

Dr. Christoph von Katte ist Rechtsanwalt in Magdeburg und Kamern.

Abschließend muss die Behörde oder Stelle bezeichnet werden, bei der die amtliche Beglaubigung vorgelegt werden wird, also zum Beispiel